Die Kirchensteuerpflicht des Ehegatten in gemischter Ehe nach preussischem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Wolfgang Maass
aus Zehden a. d. Oder.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

BERLIN
Hermann Blanke's Buchdruckerei
1914.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung. . . . . 7— 9

Kapitel I. Geschichtlicher Rückblick.

§ 2. Geschichte der gemischten Ehen und Bedeutung der Mischehenentwicklung für das kirchliche Steuerrecht. . . . . 10—12

§ 3. Entwicklung der Kirchensteuer im allgemeinen. 12—14

§ 4. Das allgemeine Landrecht und die Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts in ihrer Bedeutung für das kirchliche Steuerrecht, namentlich in Mischehen. . . . . 14—17

§ 5. Ausbau des materiellen Steuerrechts hinsichtlich der Mischehenbesteuerung durch die Verwaltung. . . . . 17—21

§ 6. Einfluss der neuen Kommunalsteuergesetzgebung auf das kirchliche Besteuerungsrecht in gemischten Ehen; die gesetzgeberischen Möglichkeiten; Gründe, die für die heutige Regelung bestimmend gewesen sind. . . . . 21—25

Kapitel II. Geltendes Recht.

A. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen der kirchlichen Mischehenbesteuerung.

§ 7. Die heutige Besteuerung in gemischten Ehen. 26—27

§ 8. Begriff der gemischten Ehen. . . . . 28—33

§ 9. Besteuerung der Kinder. . . . . 33—34

§ 10. Bedeutung des Wohnsitzes für die Mischehenbesteuerung. . . . . 34—35

§ 11. Gemischte Ehen in Militärgemeinden. 35

§ 12. Heranziehung eines jüdischen Ehegatten in gemischter Ehe. 36

§ 13. Wirkungen der Auflösung der gemischten Ehe. 37—38
§ 14. Bedeutung der Trauung für die Steuerpflicht in gemischten Ehen. . . . . 38—39

B. Steuerverfahren.
§ 15. Feststellungsverfahren. 39
§ 16. Verwirklichungsverfahren. . . . . 40—41

Kapitel III.
§ 17. Subjekt des Klagerechts bei Heranziehung der Ehefrau. 42
§ 18. Haftung des Ehemannes für die Steuerschuld seiner Ehefrau. . . . . 42—44

Literaturverzeichnis.

1. Begründung zu dem Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie v. 26. Mai 1905. Im Kirchengesetz- und Verordnungsblatt, redigiert vom Evangelischen Oberkirchenrat, 27. Jahrgang, Berlin 1903, S. 86 ff.
2. Crisolli-Schultz, Die preussischen Kirchensteuergesetze nebst den Ausführungsanweisungen (Anhang zu M. v. Brauchitsch, Bd. III, die neuen preussischen Verwaltungsgesetze), Berlin, 1907.
3. Crisolli, Kirchliche Steuerpflicht in Mischehen. Im Pfarrarchiv, Bd. I, S. 193 ff. Berlin 1909.
4. Crisolli-Schultz, Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen Preussens, Guttentag, 1904.
5. Fellmeth, Das kirchliche Finanzwesen in Deutschland, Karlsruhe, 1910.
6. Frank, Kirchengemeindesteuern in den älteren Provinzen Preussens. Im Verwaltungsarchiv, herausgeg. von M. Schultzenstein und A. Keil, Berlin, 1900, Bd. VIII, S. 572 ff.
7. Freyer, Der Staat und die Kirchensteuer in Deutschland. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht, herausgeg. von Franz Heiner, Mainz 1907, Bd. 87, S. 407 ff.
8. Friedberg, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts, Leipzig, 1909.
9. Geigel, Kirchen- und Stiftungsrecht, Bd. III, Strassburg 1906.
10. Friedrich Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht. In „Kirchenrechtliche Abhandlungen", herausgeg. von Stutz, Heft 69-71, Stuttgart, 1910.
11. Gossner, Die neue Kirchensteuergesetzgebung, Düsseldorf 1906.

12. Jakobi, Kirchensteuern. In „Konservative Monatsschr. f. Politik, Literatur und Kunst", Jahrgang 63, Berlin 1905, S. 230 f.
13. Kalb, Beiträge zum Steuerrecht in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Erlangen, Dissertation, 1908.
14. Knecht, Kirchensteuern. In „Bachems Staatslexikon", Dritte Auflage, Bd. III, Spalte 246. Freiburg, 1910.
15. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905.
16. Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts.
17. Porsch, Kirchensteuern in Mischehen. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 82, S. 579 ff.
18. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig, 1886.
19. v. Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, Bd. III, Paderborn, 1894.
20. Schultzenstein, Aufsatz in der deutschen Juristenzeitung, herausgeg. v. Laband, Hamm und Heinitz, 14. Jahrgang, Berlin, 1909, Nr. 11, S. 326 f.
21. Schmedding-Tourneau, Kommentar zu dem Gesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, Paderborn 1905.
22. Paul Schön, Das evangelische Kirchenrecht in Preussen, Bd. II, Berlin, 1910.
23. Winkler, Die Reform des kirchlichen Steuerrechts in Preussen unter besonderer Berücksichtigung der Mischehen. In der „Zeitschrift für Kirchenrecht", herausgeg von Friedberg & Sehling, Dritte Folge, 14. S. 303 ff. Tübingen und Leipzig 1904.
24. Zorn, Artikel: Kirchliche Abgaben, A in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 794/795. Freiburg, 1890.

§ 1.

Einleitung.

Die Steuerpflicht der Mitglieder eines öffentlichen Verbandes ist eine Mitgliedschaftspflicht. Die Mitgliedschaft ist die rechtliche Grundlage der Steuerpflicht. Die Voraussetzung der kirchlichen Steuerpflicht ist die kirchliche Mitgliedschaft. Für die einzelne Kirche folgt hieraus das wichtige, schon früh ausgebildete Prinzip der Nichtbesteuerung von Nichtangehörigen, positiv: der Beschränkung der Besteuerung auf die Konfessionsangehörigen. Seine Durchführung stösst bei der Besteuerung der Ehegatten in gemischten Ehen auf Schwierigkeiten. Diese liegen in der Feststellung des Anteils der beiden[1]) konkurrierenden Steuerverbände an Steuerwerten, die durch die mannigfachen Möglichkeiten der ehelichen Güterrechtsregelung — ohne an die Komplizierung zu denken, die dieselbe durch die Möglichkeit zahlreicher privater Abmachungen erfahren könnte — in die verschiedenartigste Stellung zu einander zu treten imstande sind.

Zur Lösung dieser Schwierigkeiten öffnen sich verschiedene Wege, einer, der sich vollkommen auf dem Rechtsboden hält und deshalb den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, andere, die sich von demselben ent-

---

[1]) An den Ausnahmefall, dass nur eine Konfession bei einer gemischten Ehe in Betracht kommt, ist hier nicht gedacht; aber auch hier ist die Feststellung des Anteils erforderlich und zwar durch die Freilassung des Konfessionslosen von der Besteuerung.

fernen und mehr oder weniger einen willkürlichen Charakter annehmen.

Eine Abhandlung, die die kirchliche Steuerpflicht der Ehegatten in gemischter Ehe nach preussischem Recht zum Gegenstand hat, wird durch die neue Kirchensteuergesetzgebung der Jahre 1905/06 von selbst in zwei Abschnitte geteilt, deren einer sich mit dem früheren Rechtszustand befasst, während der andere den durch jene Gesetze geschaffenen, das geltende Recht behandelt. Bei einem Vergleich zwischen beiden Rechtszuständen tritt uns folgender prinzipielle Unterschied entgegen:

Das Charakteristische des früheren Rechts ist die Berücksichtigung der in den gemischten Ehen bestehenden Güterrechtsverhältnisse, der Güterstände.

Das geltende Recht hat die kirchliche Besteuerung in gemischten Ehen von den Güterständen losgelöst und eine willkürliche Regelung getroffen.

Dieser Unterschied ist nicht zufällig. Das Gewohnheitsrecht, das die Quelle des früheren Rechts bildete, konnte keine allgemeine willkürliche Regelung hervorbringen; hierzu war ein Gesetz notwendig.

Trotz der Basierung der Besteuerung auf die Güterstände, die die früher in gemischten Ehen angewandte Uebung kennzeichnet, bietet diese in ihrer Gesamtheit ein ziemlich buntes Bild, und es kann durch Hervorkehrung dieses Gesichtspunktes nur zum Teil gelingen, dieselbe, die sich als Gewohnheitsrechtsbildung nicht einheitlich hatte entwickeln können, zu gruppieren und dadurch einen gewissen Ueberblick zu gewinnen.

Die allgemeinen Züge der Entwicklung des kirchlichen Steuerrechts werden für den geschichtlichen Teil dieser Sonderabhandlung innerhalb desselben nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie zum Verständnis der Entwicklung der Mischehenbesteuerung notwendig sind; eine Ueberschreitung dieses Rahmens soll nur geschehen, um der Zeichnung des geschichtlichen Entwicklungsganges

gewissermassen einen Hintergrund und damit das Gepräge der Abrundung und Vollkommenheit zu geben. Die Darstellung des geltenden Rechts soll sich auf die für gemischte Ehen geltenden Sonderbestimmungen beschränken und allgemeine Grundsätze, ausser wo diese auch für die Sondersätze, von allgemeiner Bedeutung sind, nur heranziehen, um jene in ihrer Ausnahmestellung zu beleuchten.

I.

Geschichtlicher Rückblick.

§ 2.

Geschichte der gemischten Ehen und Bedeutung der Mischehenentwickelung für das kirchliche Steuerrecht.

Nach dem Grundsatz cuius regio, eius religio hatte sich nach der Reformation in den protestantischen Ländern das sog. Landeskirchentum entwickelt. Dieses Verhältnis der protestantischen Kirchen zu den Staaten trat durch die anfänglich einheitliche Gestaltung der Territorien und, innerhalb derselben, der Gemeinden in die Erscheinung.[1]) Aus diesem Grunde gab es damals nur unikonfessionelle Ehen, und die Frage der Besteuerung kann, ganz abgesehen davon, dass die Kirchensteuern überhaupt erst am Anfang der Entwicklung standen, für jene Zeit nicht auftauchen.

Eine Aenderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bewirkte die bald eintretende, dann stetig wachsende konfessionelle Mischung der Bevölkerung. Politische und kirchliche Gemeinde deckten sich nicht mehr. Aus dieser Zweiung erwuchs die Notwendigkeit, auch das Beitragswesen beider Gemeinden zu trennen und das der kirchlichen Gemeinde auf die Konfessionsangehörigen zu beschränken. Die konfessionelle Verschiedenheit innerhalb der einzelnen Gemeinden wurde durch das Aufkommen von Sekten und Dissidenten und die Ausbildung

[1]) Diese Ausführungen stützen sich auf F. Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht (s. Literaturverzeichnis) S. 15 f.

der Freizügigkeit noch erheblich gesteigert. Hiermit hätte auch eine Regelung der Besteuerung in gemischten Ehen geschehen müssen. Aber erstens und hauptsächlich war das Kirchensteuerrecht im allgemeinen noch wenig entwickelt, und zweitens war ein solches Bedürfnis wegen der geringen Zahl der gemischten Ehen kein sehr dringendes.

Gemischte Ehen — d. h. konfessionell-gemischte — Ehen zwischen Personen, von denen der eine Teil innerhalb, der andere Teil ausserhalb der christlichen Kirche steht, kamen erst mit Einführung der obligatorischen Zivilehe hinzu — haben überhaupt erst seit der Reformation praktische Bedeutung erlangt; jedoch noch keine steuerrechtliche. In der ersten Zeit war es wohl so, dass vor oder mit der Eheschliessung der Uebertritt eines Teils zur Religion des andern erfolgte, da ein so inniges Zusammenleben wie das eheliche wegen des religiösen Dingen damals beigelegten Wertes zwischen konfessionsverschiedenen Personen nicht möglich war. Als ein, die Ausdehnung der gemischten Ehen hinderndes Moment traten, falls der katholische Teil innerhalb seiner Religionsgemeinschaft verbleiben wollte, auf seiner Seite durch die Stellungnahme der Päpste, die gemischte Ehen für unzulässig erklärten, hervorgerufene Gewissensbedenken; während auf seiten des protestantischen Teils hinsichtlich der von der katholischen Kirche verlangten Zusicherungen Bedenken entstehen mussten. Auch die evangelische Kirche hat gemischte Ehen gemissbilligt, aber die Stellung, die sie zur Ehe einnimmt, musste sie verhindern, die katholische Trauung als ungültig zu verwerfen, und hat sie mehr als billig abgehalten, auch ihrerseits einen Einfluss auf die Frage der konfessionellen Kindererziehung auszuüben.[2]) Im 17. Jahrhundert führten die Päpste eine mildere Praxis ein, indem sie auch ohne Abschwörung der Ketzerei und ohne Zusicherung der Erziehung sämtlicher

---

[2]) S. Friedberg, Lehrbuch S. 455 ff.

Kinder in der katholischen Religion Dispens erteilten, oder sogar die Trauung ohne jeden Dispens vollzogen wurde.[3]) Im Jahre 1741 wurden durch die Benediktina die gemischten Ehen ausdrücklich zugelassen. Jetzt wurden dieselben häufiger, zumal die konfessionelle Mischung der Bevölkerung schon ziemlich vorgeschritten war.

Hiermit war der Boden für die Regelung der kirchlichen Besteuerung in gemischten Ehen gegeben; aber bei der langsamen Entwicklung, die das kirchliche Steuerrecht durchmachte, hat die Ausbildung der Mischehenbesteuerung noch lange auf sich warten lassen, und es haben sich gewisse Grundsätze erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt.

§ 3.

Entwicklung der Kirchensteuer im allgemeinen.

Um die Tatsache einer so späten Ausgestaltung dieser Materie verstehen zu können, ist es nötig, auf die massgebenden Momente in Kürze näher einzugehen. Eine kirchliche Besteuerung, die in der ältesten Zeit nur von den Einzelgemeinden ausgeübt wurde, war in diesen auch nur für die Baulast, höchstens in Ausdehnung auf die sonstigen sachlichen Kosten des örtlichen Gottesdienstes entwickelt worden, da für die Unterhaltung der Kirchenbeamten und die Kultuskosten das örtliche Stiftungsvermögen, die Naturalabgaben und die Stolgebühren meist ausreichten. Da aber ein Baubedürfnis nur in längeren und unregelmässigen Zwischenräumen auftritt, kamen feste und klare Grundsätze überhaupt nicht zur Ausbildung. Den wirtschaftlichen Verhältnissen jener Zeit entsprechend wurden die kirchlichen Umlagen dem Grund und Boden, d. h. den Grundbesitzern auferlegt, was allmählich dazu führte, dass sie, dem deutschrechtlichen Zuge der Radizierung der Lasten auf den Grundbesitz folgend, ding-

[3]) Vgl. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch unter § 290: „Gemischte Ehen".

lichen Charakter annahmen. Ein solches Abgabensystem war unhaltbar, als die Möglichkeit rascheren Wechsels des Immobiliarbesitzes und die immer steigende Bedeutung des Kapitals und des Mobiliarbesitzes eine neue Rechts- und Wirtschaftslage schufen. Die Notwendigkeit der Einführung eines neuen Abgabensystems wurde aus zwei weiteren Gründen noch dringender, nämlich infolge der Abnahme des kirchlichen Vermögens und der Zunahme der kirchlichen Bedürfnisse. Denn die Stolgebühren und Zehnten wurden abgelöst, ohne dass ein genügender Ersatz geschaffen wurde. Das kirchliche Vermögen verringerte sich durch die Säkularisationen zu Anfang des 19. Jahrhunderts, viele dingliche Patronate wurden durch die Agrargesetzgebung beseitigt, das Sinken des Geldwertes minderte zudem den Wert des noch vorhandenen Vermögens.[1]) Der hierdurch entstandene Ausfall kirchlichen Einkommens musste durch Erschliessung anderer Quellen gedeckt werden. Dazu wurden, da der Aufgabenkreis und damit der Kostenbedarf der Kirchen wuchs, im Verhältnis zu früheren Zeiten ungleich grössere Mittel nötig. Das rasche Anwachsen der Bevölkerung, namentlich in grösseren Städten, zwang zur Begründung neuer Kirchen und Pfarrbezirke, denen kein hinreichendes eigenes Vermögen zugewiesen wurde. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kamen die Kosten hinzu, die die Ausbildung der kirchlichen Selbstverwaltung, die Besoldung der Pfarrer und Kirchendiener, ferner die Anforderungen für die in den Ruhestand tretenden Geistlichen und ihre Hinterbliebenen, und nicht zum letzten die synodalen Einrichtungen in immer stärkerem Masse erforderten.[2]) Für eine solche Inanspruchnahme waren die alten Quellen kirchlicher Einkünfte gänzlich unzureichend, es drängte sich immer mehr die Notwendigkeit auf, die

---

[1]) S. Fellmeth, Das kirchliche Finanzwesen, Seite 153.

[2]) Jakobi, Kirchensteuern a. a. O. S. 231. Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht S. 16. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht S. 567. Knecht, Kirchensteuern a. a. O. Spalte 250.

auch in der staatlichen Finanzwirtschaft im 19. Jahrhundert immer mehr benutzte und ausgebildete Geldquelle, die direkten Steuern, für kirchliche Zwecke nutzbar zu machen.

Angesichts dieser immer steigenden Notwendigkeit, kirchliche Mittel auf dem Wege der Besteuerung zu beschaffen, setzt es in Erstaunen, wie spärlich und lückenhaft das materielle Steuerrecht im einzelnen geblieben war. Gesetzliche Bestimmungen über die Steuerpflicht der Ehegatten in gemischten Ehen fehlten gänzlich, und es mangelte der hier angewandten Uebung an der nötigen Bestimmtheit und Gleichförmigkeit.

§ 4.

Das allgemeine Landrecht und die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts in ihrer Bedeutung für das kirchliche Steuerrecht, namentlich in Mischehen.

Das Allgemeine Landrecht, auf dem ja in Preussen immer noch zum wesentlichen Teil das evangelische Kirchenrecht beruht, bringt in seinem in Frage kommenden 11. Titel des zweiten Teils über Kirchensteuern sehr wenig. In § § 110 II, 11 in Verbindung mit 42, II, 6 ist die Verpflichtung der weltlichen Mitglieder der Kirchengesellschaften, zu den kirchlichen Lasten beizutragen, allgemein ausgesprochen. Dieselbe ist eine persönliche Last der Eingepfarrten und bedingt durch die Parochialzugehörigkeit. Wer zur Parochie gehört, ist kasuistisch eingehend festgesetzt. In § 261, II 11 ist bestimmt, dass niemand zu solchen Abgaben und Lasten, welche aus der Parochialkasse fliessen,[1]) von einer anderen als derjenigen Religionspartei, zu welcher er sich selbst bekennt, angehalten werden darf. Nach § § 269, 270 II 11 gehört die in einer Mischehe lebende Ehefrau nicht zur Parochie ihres Ehemannes,[2]) sondern zu der an dessen

[1]) Zu denen also die Kirchensteuern gehören.

[2]) § 269, II, 11: Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur, soweit sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntnisses ist.

Wohnsitz[3]) bestehenden Parochie ihrer eigenen Religionspartei. Als solche rechnet das Allgemeine Landrecht die Katholiken, Lutherischen und Reformierten, und so gab es Mischehen nur zwischen diesen. Wir werden sehen, dass sich der Mischehenbegriff im Laufe der Zeit erweitert, während andererseits Ehen zwischen Lutherischen und Reformierten nach der Union aus dem Kreise derselben heraustreten.[4])

Damit ist das Prinzip der kirchlichen Sonderbesteuerung der Ehefrau in gemischten Ehen anerkannt. Aber wie für die allgemeine Besteuerung, so fehlte es auch für die besondere in gemischten Ehen an einer genaueren Ausbildung und näheren Bestimmung der Art und Weise, wie die durch das Gesetz anerkannte Beitragspflicht der Mitglieder geltend gemacht werden sollte. Der Grund hierfür ist wohl darin zu erblicken, dass auch das staatliche Steuersystem, an dass das kirchliche sich hätte anlehnen können, nach unseren heutigen Begriffen sehr unvollkommen ausgebildet war. Ausserdem war die Notwendigkeit der Regelung dieser Materie bei der Emanation des Allgemeinen Landrechts noch keine allzu dringende, da bei geringen kirchlichen Bedürfnissen grössere Einnahmen auf Grund spezieller Rechtstitel zur Verfügung standen, und die Beitragspflicht der Parochianen in der höchst subsidiären Heranziehung zu Bauumlagen sich erschöpfte. Deshalb hat das kirchliche Steuerrecht durch dieses Gesetz kein irgendwie markanteres Gepräge erhalten. Auch war eine Weiterbildung desselben auf landrechtlicher Grundlage nicht möglich, eine Tatsache, die in der Stellung des Allgemeinen Landrechts zu öffentlichen Korporationen, denen es eine selbständige Vermögensverwaltung nicht einräumte, begründet ist. So erkannte es

---

[3]) den sie teilt.

[4]) Wenn solche Ehen nach geltendem Recht unter Umständen doch gemischte sind, so ist der rechtliche Grund nicht die Konfessionsverschiedenheit wie zur Zeit des Allgemeinen Landrechts, sondern ein anderer; siehe unten § 8.

zwar die Kirchengemeinden als Korporationen des öffentlichen Rechts an und schuf damit eine Grundlage für ein Umlagenrecht, versagte ihnen aber die zur Ausübung desselben unbedingt erforderliche geordnete und für Steuersachen zuständige Vertretung.

Die Schaffung einer solchen ist erst das Werk des 19. Jahrhunderts. Den Anfang dieser Entwicklung machte die Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen, in deren Bereich die Kirchensteuer unter dem Drucke andersgläubiger politischer Herrschaft vielfach zu einer ordentlichen Einrichtung geworden war und sich unter dem Einfluss der reformierten Auffassung von der Stellung und Aufgabe der Gemeinde einheitlicher als in anderen Gebieten gestaltet hatte.[5]) Sie wurde für die Kirchenverfassungsgesetze der Jahre 1873 bis 76 vorbildlich. Für die katholische Kirche, die der Einführung eines kirchlichen Steuersystems lange widerstrebte, da mit Selbstverwaltung ausgestattete und organisierte kirchliche Verbände nicht in den Rahmen ihrer Organisation hineinpassten, wurde ein Gesetz von ähnlicher Bedeutung am 20. Juni 1875 erlassen.

Eine gute Ausbildung hat auch das formelle Steuerrecht, das Steuerverfahren, durch Verordnungen der Staatsbehörden erhalten. Nur die Regelung des materiellen Steuerrechts, das die Steuerpflicht in sich begreift, war und blieb eine dürftige und unvollkommene. Gesetzliche Vorschriften über die Besteuerung in gemischten Ehen existierten überhaupt nicht. Deshalb herrschte in der Praxis die grösste Mannigfaltigkeit und Rechtsunsicherheit und es hatte sich dieselbe sowohl hinsichtlich des Verteilungsmassstabes wie hinsichtlich der Steuerpflicht nicht bloss nach örtlicher Uebung verschieden gestaltet, sondern es war sogar an demselben Orte bei den Evangelischen ein anderes Recht in Uebung als bei den Ka-

---

[5]) S. Schön, Das evangelische Kirchenrecht Seite 570.

tholiken, ein Umstand, der bei gemischten Ehen eine reiche Quelle von Unzuträglichkeiten und konfessionellen Streitigkeiten wurde.

§ 5.

Ausbau des materiellen Steuerrechts hinsichtlich der Mischehenbesteuerung durch die Verwaltung.

Was den Umfang der Steuerpflicht in gemischten Ehen betrifft, so kam jede nur mögliche Uebung in Anwendung. Entweder wurde die Ehefrau überhaupt nicht, sondern nur der Ehemann von der Kirche seines Bekenntnisses nach Massgabe des vollen Betrages der staatlichen Veranlagung — so z. B. in Bonn[1]) und im Konsistorialbezirk Wiesbaden[2]) — oder jeder der beiden Ehegatten von der Kirchengemeinde, zu der er gehörte, unter Zugrundelegung des staatlich veranlagten Gesamteinkommens je hälftig oder jeder nach seinem wirklichen Vermögen oder Einkommen kirchlich besteuert. Die letztere Art der Besteuerung wurde bezüglich des evangelischen Teils in Westfalen, bis 1892 in der Rheinprovinz und vorwiegend auch in den östlichen Provinzen geübt.[3]) Die volle Besteuerung des Ehemannes seitens seiner Kirchengemeinde hörte auf mit der Auflösung der Ehe; dann wurde die Ehefrau von ihrer Kirchengemeinde nach Massgabe ihres Vermögens herangezogen.

Bei dem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen war der Verwaltung und Rechtsprechung ein weites Feld der Betätigung geboten, um die Lücken des materiellen Steuerrechts auszufüllen. Ein gewisser Ausbau wurde auch erzielt. Aber eine gleichmässige, feststehende Praxis konnte sich nicht bilden, weil es für die Entscheidung der Reklamationen die in letzter Instanz dem Oberpräsidenten zustand, an einer Zentralinstanz, namentlich auch an einer

[1]) s. Kreissynodalverhandlung 1886, S. 37.

[2]) s. Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht S. 112.

[3]) Lüttgert, Das evangelische Kirchenrecht, S. 574, Anm. 3; s. auch Winkler a. a. O. S. 304.

verwaltungsrechtlich-höchsten Instanz fehlte. Man sollte annehmen, dass durch eine solche abschliessende provinzielle Instanz wenigstens in den einzelnen Provinzen eine einheitliche Uebung herrschte; aber dies war, wie z. B. in Westfalen,[4]) nicht der Fall, ja lokale Gewohnheiten fanden ausdrückliche Anerkennung.[5])

Während die für die katholischen Kirchenvorstände zu dem Gesetz vom 20. Juni 1875 erlassenen Geschäftsanweisungen[6]) zur Frage der Besteuerung in gemischten Ehen keine Stellung nehmen, ist dieselbe in mehreren evangelischen Verwaltungsordnungen besonders geregelt. So in der Verwaltungsordnung für die östlichen Provinzen der preussischen Landeskirche vom $\frac{15.\ Dez.\ 1886}{17.\ Juni\ 1893}$,[7]) herausgegeben von Crisolli und M. Schultz, Guttentag 1904, wo § 56 lautet: «Zu den Verpflichteten gehören . . . . ., sodann evangelische Ehefrauen in gemischten Ehen, soweit sie eigenes Vermögen oder Einkommen bezw. Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen oder Einkommen besitzen (§ § 270, 260, II, 11. Allgemeines Landrecht), je nach örtlicher Uebung».

Danach waren evangelische Ehefrauen zur Kirchensteuer heranzuziehen,[8]) sofern sie mit dem Ehemann in Gütertrennung oder Gütergemeinschaft lebten; bei Gütertrennung nach Massgabe ihres Vermögens, bei Gütergemeinschaft[9]) regelmässig nach der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens. Bei Verwaltungsgemeinschaft kam eine Besteuerung der Ehefrau regelmässig nicht in Frage, da der Mann Verwaltung und Niessbrauch am eingebrachten Vermögen der Frau hatte, es sei denn, dass sie vorbehaltenes Vermögen besass. Crisolli bemerkt am a. a. O.

---

[4]) S. Winkler a. a. O. S. 304.

[5]) s. Verwaltungsordnung f. d. östlichen Provinzen v. 1886 § 56.

[6]) Abgedruckt bei v. Schilgen a. a. O.

[7]) Im Kirchengesetz- und Verordnungsblatt 1893, S. 23.

[8]) s. Crisolli u. Schultz, Verwaltungsordnung — unter § 56.

[9]) Vgl. Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats v. 17. September 1880.

hierzu, dass, wenn der Ehemann evangelisch war, zunächst seine Veranlagung nach dem gesamten Vermögen geschah, bis nachgewiesen wurde, dass die Eheleute in Gütertrennung oder Gütergemeinschaft lebten, oder dass die Ehefrau vorbehaltenes Vermögen hatte.

Auch eine Verwaltungsordnung für Westfalen vom 8. März 1903 gab in § 38 Absatz 3 folgende Anweisung bezüglich der Besteuerung in gemischten Ehen: «Bei Mischehen wird der evangelische Teil mit der Hälfte der Kirchensteuer zur kirchlichen Umlage herangezogen». Jedoch wurde diese Anweisung in praxi[10]) nicht befolgt und durch sie an dem bestehenden Rechte, dass die Halbteilung nur im Falle der früher in Westfalen die Regel bildenden Gütergemeinschaft[11]) angewendet werden soll, nichts geändert.[12]) In der Tat wurde früher in Westfalen bei nicht bestehender Gütergemeinschaft der evangelische Teil einer Mischehe unter Zugrundelegung seines Vermögens selbständig kirchlich besteuert.[13]) Ebenso wie in Westfalen wurde in Posen bei provinzieller Gütergemeinschaft jeder Ehegatte zur Hälfte des Gesamteinkommens zur Kirchensteuer herangezogen.[14]) Die Verwaltungsordnung für den Konsistorialbezirk Cassel vom 22. November 1887 hat in § 78 für die Mischehenbesteuerung folgende Bestimmung getroffen: «Bei gemischten Ehen ist ohne Rücksicht darauf, ob der Mann oder die Frau evan-

---

[10]) Solche Verwaltungsordnungen sind nur instruktioneller Natur und nicht gesetzlich verbindlich.

[11]) Diese Tatsache ist der Grund davon, dass in den westlichen Provinzen die Heranziehung des evangelischen Teils nach der Hälfte des Steuersatzes des Ehemannes die Regel bildete; s. Begründung — S. 119.

[12]) s. Winkler a. a. O. S. 307/8.

[13]) Reskript des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. Juni 1879.

[14]) Mitteilung des Konsistoriums Posen v. 13. Juni 1893; s. Allgemeines Kirchenblatt 1893, S. 538.

[15]) Mitteilung des Konsistoriums Cassel v. 15. Dezember 1892 im Allgemeinen Kirchenblatt 1893, S. 269.

gelisch ist, bei Gütergemeinschaft unter den Eheleuten in der Regel die Hälfte der nach dem Erhebungsfuss berechneten Umlage zu erheben. Wenn Gütergemeinschaft nicht besteht, wird lediglich das Vermögen des evangelischen Teils veranlagt». Im letzteren Falle konnte also die evangelische Ehefrau von ihrer Kirchengemeinde nicht herangezogen werden, es sei denn, dass sie ein von dem Niessbrauch des Ehemannes unabhängiges und deshalb der selbständigen Besteuerung unterliegendes Vermögen besass.[15]) Dieser Fall aber ist, da nach kurhessischem Recht im allgemeinen dem Ehemann der Niessbrauch am Vermögen der Frau zustand, nur ausnahmsweise vorgekommen; die Regel war, dass, wenn der Ehemann katholisch, die Frau aber evangelisch war, eine Heranziehung zur kirchlichen Umlage evangelischerseits nicht stattfand, umgekehrt aber der Ehemann mit dem vollen Betrag der Umlagsquote zu veranlagen war.[16])

Wenden wir diese Methode, die von dem herrschenden Güterrecht einen Rückschluss auf das Verfahren hinsichtlich der Besteuerung in den gemischten Ehen zieht, auch auf die anderen preussischen Gebiete an, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Vor 1900 war in Ost- und Westpreussen, Posen, Westfalen, Pommern, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein die allgemeine Gütergemeinschaft der herrschende Güterstand: jeder Ehegatte wurde nach Massgabe der Hälfte des Gesamtsteueranschlags kirchlich besteuert. Dagegen war in Schlesien, Brandenburg, Sachsen die Verwaltungsgemeinschaft vorherrschend, auch war diese in Teilen Pommerns, Schleswig-Holsteins und Hessen-Nassaus üblich: bei gemischten Ehen erfolgte die volle Besteuerung des Ehemannes, es sei denn, dass Frauenvermögen vorhanden war, das seinem Niessbrauch nicht unterlag. Die Gütertrennung war im Vergleich zur jetzigen Häufigkeit selten; in diesem Falle wurde jeder Ehe-

---

[16]) So Crisolli, Die preussischen Kirchensteuergesetze a. a. O. S. 170.

gatte nach seinem Vermögen zur Kirchensteuer herangezogen.

Aus den angeführten Verwaltungsordnungen ist zu ersehen, dass bei demselben ehelichen Güterstand in der Regel auch die gleiche Art der Heranziehung zur Kirchensteuer in gemischten Ehen angewendet wurde. Diese Tatsache hat allein die oben ausgeführte Verteilung derselben auf die einzelnen Provinzen ermöglicht. Es lässt sich deshalb die frühere Praxis, soweit es sich um Besteuerung nach Massgabe des Einkommens handelt, in folgende Sätze zusammenfassen: «Bei Gütergemeinschaft war der evangelische Teil nur mit der Hälfte des Steuersatzes des Gesamtvermögens heranzuziehen; bei Gütertrennung steuerte der evangelische Teil nach Massgabe des Einkommens aus seinem Vermögen; Observanzen und Gewohnheiten, welche etwas anderes bestimmten, insbesondere bei getrennten Gütern die Heranziehung zur Hälfte des Steuersatzes zuliessen, waren anzuerkennen.»[17])

Gerade diese im letzten Satz sich ausdrückende Unbestimmtheit, die Zulassung des Nachweises örtlichen Gewohnheitsrechts, dessen Feststellung umso schwieriger war, als die Anschauungen der beteiligten Konfessionsgemeinden über das geltende Recht vielfach sich entgegenstanden, war der Hauptmangel des früheren Rechts und gab Anlass zu konfessionellen Streitigkeiten unerfreulichster Art.

§ 6.

Einfluss der neuen Kommunalsteuergesetzgebung auf das kirchliche Besteuerungsrecht in gemischten Ehen; die gesetzgeberischen Möglichkeiten; Gründe, die für die heutige Regelung bestimmend gewesen sind.

Eine neue Phase der Entwicklung beginnt für das kirchliche Steuerrecht, namentlich hinsichtlich der Besteuerung in gemischten Ehen, mit der Einführung des Haushaltungsprinzips in das staatliche Steuersystem. Die Ausgestaltung, die es im Anschluss an die neue Kommunalsteuergesetzgebung,

[17]) s. Begründung — S. 119.

die mit § 74 bis 76 die Tendenz verfolgte,[1]) auch für die Erhebung der Kirchensteuer die geeignete gesetzliche Grundlage zu gewinnen, gefunden hat, war jedoch keine befriedigende und konnte es nicht sein, da die analoge Anwendung kommunalsteuerrechtlicher Normen auf das kirchliche Steuerwesen wegen ganz anderer Lage der Verhältnisse nicht immer möglich war. Gehörten beide Ehegatten einer Konfession an, so entstanden für die Heranziehung zur Kirchensteuer nach dem Haushaltungsprinzip weiter keine Schwierigkeiten. Aber für die kirchliche Besteuerung in gemischten Ehen konnte man die staatliche Veranlagung, ausser wo diese für beide Ehegatten getrennt erfolgt, nicht in unveränderter Form beibehalten. Nach § 11, Einkommensteuergesetz, ist nämlich — und darin besteht das Wesen des Haushaltungsprinzips — dem Einkommen des Ehemannes als des Haushaltungsvorstandes das der Familienglieder, also auch der Ehefrau hinzuzurechnen, und findet eine selbständige Veranlagung der Ehefrau zur Einkommensteuer nur dann statt, wenn sie dauernd vom Manne getrennt lebt. Das eheliche Güterrecht spielt dabei keine Rolle. Nach Art. 6 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 5. August 1891 ist auch das der Ehefrau vorbehaltene oder dem Niessbrauch des Mannes entzogene Einkommen der Ehefrau dem Einkommen des Ehemannes hinzuzurechnen. Wollte man dieses staatliche Steuerverfahren unverändert auf das kirchliche in gemischten Ehen übertragen, d. h. den Ehemann allein durch Zuschläge zu den Staatssteuern nach dem vollen Betrage des gemeinsamen Einkommens zur Kirchensteuer seiner Konfession heranziehen, so läge hierin zwar eine gewisse Folgerichtigkeit bei der formellen Zugrundelegung der staatlichen Veranlagung, aber materiell würde dieses Verfahren, da ein Ehegatte zu einer fremden Kirche beisteuerte, gegen das Prinzip der Beschränkung der Besteuerung auf die Konfessionsangehörigen verstossen. Der Ehemann würde — abgesen von dem

[1]) Winkler a. a. O. S. 308.

Ausnahmefall der selbständigen Veranlagung der Ehefrau — durch Zuschläge zu seinem Staatssteuersatz ungerechtfertigterweise von dem Einkommen seiner andersgläubigen Ehefrau kirchensteuerpflichtig sein. Umgekehrt würde die Ehefrau — ebenfalls abgesehen von dem Ausnahmefall der selbständigen Veranlagung — weil nicht zur Staatssteuer, auch nicht mittels Zuschlägen zu derselben zur Kirchensteuer herangezogen werden, mithin ungerechtfertigterweise kirchensteuerfrei bleiben.[2]) (Vgl. § § 260, 270, II, 11, Allgemeines Landrecht, bezw. § 2 Ziffer 4 Rheinisch-westfälische Kirchenordnung.) Eine solche Besteuerung ist rechtlich unhaltbar, da die Steuerpflicht eine Mitgliedschaft voraussetzt, und diese in gemischten Ehen nur für einen Teil begründet ist.

Eine zweite gesetzgeberische Möglichkeit wäre die von Winkler in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrgang 1904 Seite 303 ff vertretene gewesen. Winkler schlug vor, die Kirchensteuer auch in gemischten Ehen streng nach den Einkommensverhältnissen der Eheleute, welche erforderlichenfalls durch eine besondere Veranlagung zu ermitteln seien, zu bemessen und zu verteilen. Nur auf diesem Wege könne die absolute Gerechtigkeit erreicht werden, und wenn diese das Ziel bei jeder Steuer sein müsse, so ganz besonders bei einer Kirchensteuer. Die erforderliche besondere Steuerveranlagung sollte aus Zweckmässigkeitsrücksichten der staatlichen Veranlagungskommission, die sich besser eignete, zugewiesen werden.

Aber es erheben sich gegen eine solche Regelung Bedenken. Die besondere Veranlagung hätte nicht allein einen grösseren Kostenaufwand zur Folge gehabt, sondern es wäre auch ein Eindringen in die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten notwendig gewesen, das für diese selbst, nicht minder aber für die beteiligten Kirchengemeinden höchst peinlich und eine Quelle von Streitigkeiten hätte werden können.[3]) Es ist zweifelhaft, ob diese Nach-

[2]) s. Begründung — S. 119/120.
[3]) s. Begründung — S. 119.

teile, die sich bei der Steuerverteilung nach dem wirklichen Einkommen herausstellen, durch die Erreichung der vollen Gerechtigkeit aufgehoben werden, und nicht vielleicht eine dritte Möglichkeit vorzuziehen sei.

Der Entwurf des evangelischen Kirchensteuergesetzes für die älteren Provinzen hatte die Heranziehung des evangelischen Teils einer gemischten Ehe zur Hälfte des Staatssteuersatzes, zu dem der Ehemann veranlagt ist, vorgeschlagen und die innerliche Begründung einer solchen Regelung mit folgenden Worten dargetan:[4]) «Aus dem Begriff der Ehe als dauernder Vereinigung der Ehegatten zu vollständiger Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse ergibt sich bei verschiedenem religiösen Bekenntnis für jeden Ehegatten die Pflicht, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse und Pflichten des andern Ehegatten in gleichem Masse beizutragen. Es entspricht dies dem Wesen der Ehe in weit höherem Masse als eine Bemessung der Steuerpflicht nach dem Einkommen jedes Ehegatten».

Dieser Entwurf ist am 26. Mai 1905 Gesetz geworden. Ebenso ist die Halbteilung bei der Mischehenbesteuerung durchgeführt in den evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein (Kirchengesetz vom 10. März 1906), in der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover (Kirchengesetz vom 10. März 1906) und in je einem Gesetz vom selben Tage für die Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. Main; schliesslich, und das ist wichtig,[5]) für die katholische Kirche in einem Staatsgesetz vom 14. Juli 1905. Alle diese Gesetze sind am 1. April 1906 in Kraft getreten.

Neben den praktischen Erwägungen, dass die Halbteilung im Anschluss an das Haushaltungsprinzip sich leicht durchführen und die oft schwer zu entwirrenden

---

[4]) s. Begründung zu demselben S. 120. Vgl. Drucksachen des Herrenhauses, wo 1904 S. 59.

[5]) Denn damit ist die für die Mischehenbesteuerung notwendige Gegenseitigkeit geschaffen.

ehelichen Güterverhältnisse ausser Betracht lässt, ist diese Regelung wegen der in der Begründung zum evangelischen Kirchengesetzentwurf hervorgehobenen Wertung des idealen Charakters der Ehe besonders sympathisch. Dieses Moment unterscheidet sie vorteilhaft von den von Winkler geforderten Regelung. Was ihr vor der von Frank im Verwaltungsarchiv Bd. 8 S. 572 bis 75 wissenschaftlich vertretenen alleinigen vollen Besteuerung des Ehemannes den Vorzug gibt, sind lediglich Gründe der Billigkeit, welche fordert, dass während bestehender Ehe beiden Konfessionen der gleiche Anteil an der Steuerkraft der Familie zukommt, weil andernfalls zahlungsfähige Glieder den Vorteil der kirchlichen Gemeinschaft geniessen würden, ohne ihrem Vermögen entsprechend zu den Lasten beizutragen. Diese Regelung der kirchlichen Mischehenbesteuerung macht natürlich keinen Anspruch darauf, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen voll gerecht wird, sie ist, weil willkürlich und künstlich, keine rechtliche. Sie durchbricht das kirchensteuerliche Prinzip der Nichtbesteuerung Konfessionsfremder und Konfessionsloser. Denn da das wirkliche Einkommen beider Ehegatten selten gleich gross sein wird, wird in der Regel der eine Ehegatte zu den Bedürfnissen seiner Kirche zu viel, der andere zu denen der seinigen zu wenig, jedenfalls einer von ihnen zu einer ihm fremden Konfession mitbeitragen.[6]) Die Halbteilung der Beitragspflicht in gemischten Ehen findet ihre Rechtfertigung allein in ihrer Zweckmässigkeit, die ausser den früher schon erwähnten Momenten auch darin besteht, dass bei gesetzlicher Festlegung dieses Grundsatzes für beide Konfessionen — denn hauptlächlich kommen die evangelische und katholische in Betracht, nur für diese ist die Halbteilung jetzt gesetzliche Vorschrift — eine irgendwie erhebliche Schädigung der einen oder anderen Kirche wenigstens im Gesamtergebnis kaum stattfindet.

---

[6]) Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht, S. 538.

II.

Geltendes Recht.

A. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen der kirchlichen Mischehenbesteuerung.

§ 7.

Die heutige Besteuerung in gemischten Ehen.

1. Bei getrennter staatlicher Veranlagung.

Die kirchliche Besteuerung geschieht durch Zuschläge zu den Staatssteuern. Es würden für die Regelung der Beitragspflicht in gemischten Ehen keine Schwierigkeiten entstehen, wenn staatlicherseits eine getrennte Veranlagung der Ehegatten stattfände. Denn in diesem Fall könnte die Kirchengemeinde den staatlichen Steuersatz ihrer Zuschlagsbesteuerung einfach zugrundelegen. Eine getrennte Veranlagung ist aber die Ausnahme; sie geschieht bei Realsteuern vom Grund- und Gebäudebesitz bezw. von einem Gewerbebetriebe und bei der Staatseinkommensteuer dann, wenn die Ehefrau dauernd vom Ehemanne getrennt lebt (§ 11, Abs. 3, Einkommensteuergesetz). In diesen Fällen ist, und zwar gilt dies auch für uniconfessionelle Ehen, der der steuererhebenden Kirchengemeinde zugehörige Eheteil nach Massgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen (§ 5, Abs. 2 der Preussischen Kirchensteuergesetze). Die gesonderte Veranlagung und Heranziehung der Ehefrau hat die gesonderte Veranlagung und Heranziehung des Ehemannes zur Folge.[1])

[1]) s. Crisolli-Schultz, Die preussischen Kirchensteuergesetze, S. 34.

2. Bei gemeinsamer Veranlagung zur Staatssteuer.

Für die Fälle der nach dem Haushaltungsprinzip (§ 10, Einkommensteuergesetz) die Regel bildenden gemeinsamen staatlichen Veranlagung ist in § 5, Abs. 1 der Kirchensteuergesetze folgende Regelung getroffen: «Der — der Kirchengemeinde jeweilig zugehörende — Teil einer gemischten Ehe ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrundeliegenden Steuersatzes (§ 9), zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen».

Unter Steuersatz ist, wie die Bezugnahme auf § 9 ergibt, nicht nur der als Einkommensteuer zu entrichtende Steuerbetrag, sondern der Gesamtsteuerbetrag, zu dem der Mann staatlicherseits formell[2]) veranlagt ist, also auch ein fingierter Normalsteuersatz gemäss § 74, Einkommensteuergesetz, sowie die veranlagten Steuersätze zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu verstehen. Dieser Steuerbetrag ist zu halbieren; die gewonnene Hälfte bietet die Grundlage der kirchlichen Zuschlagsbesteuerung.[3]) Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten und die Frage, ob der zu besteuernde Teil der Mischehe eigenes Einkommen besitzt oder nicht, bleiben dabei unberücksichtigt.[4]) Für den Fall, dass die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, die nicht dauernd von ihm getrennt lebt, selbst ein eigenes Gewerbe betreibt, wird nach § 20 des Gewerbesteuergesetzes der Ertrag bezw. das Anlage- und Betriebskapital ihres Gewerbes demjenigen des Ehemannes zwecks Besteuerung hinzugerechnet, sodass also eine gemeinsame Veranlagung stattfindet. Hier greift ebenfalls § 5, Abs. 1 der Kirchensteuergesetze Platz.

---

[2]) O.V.G. 10. Nov. 1908, mitgeteilt von Lüttgert im ersten Nachtrag, 1910, 35 f.

[3]) s. die Ausführungsanweisungen unter III. E. bei Crisolli-Schultz, Die preussischen Kirchensteuergesetze.

[4]) O.V.G. 2. Juni 1908, Pfarrarchiv Bd. I, S. 90; O.V.G. 29. September 1908, ebenda S. 93.

§ 8.

Begriff der gemischten Ehe.

Nach dieser Darstellung des heute bei der Besteuerung der Ehegatten in gemischten Ehen geltenden Rechts entsteht die Frage, wann dasselbe anzuwenden ist, d. h. was die neue Steuergesetzgebung unter gemischten Ehen versteht. Im allgemeinen werden nur konfessionell-gemischte Ehen, d. h. Ehen zwischen Christen verschiedener Konfession, insbesondere solche, in denen der eine Eheteil er evangelischen, der andere der römisch-katholischen Kirche angehört, als gemischte angesehen. Aber im Sinne der Kirchensteuergesetze sind auch die religiös-gemischten,[1]) d. h. solche zwischen Christen (evangelischen und katholischen) einerseits und Nichtchristen, namentlich Juden,[2]) und gerichtlich auf Grund des Gesetzes betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 aus der Kirche ausgetretenen Personen[3]) gemischte Ehen. Ja, selbst Ehen zwischen Evangelischen untereinander werden bei gewissen Voraussetzungen von den Kirchensteuergesetzen als solche behandelt. Diese Tatsache, dass der kirchliche und der kirchensteuerliche Begriff sich nicht decken, ist keine zufällige, sondern hat darin ihren tieferen Grund, dass diese Begriffe ganz wesensverschiedenen Gebieten angehören und deshalb auch verschiedenartige, diesen eigentümliche Merkmale tragen. Während durch den allgemeinen kirchlichen Mischehenbegriff allein die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses ausgedrückt werden soll, ist der kirchensteuerliche als dem Boden des öffentlichen Rechts entwachsen auch ein rein öffentlich-rechtlicher. Eine gemischte Ehe im Sinne der Kirchensteuergesetze ist immer dann gegeben, wenn nicht beide Ehegatten einem steuerberechtigten kirchlichen Verband angehören, also nur ein Ehegatte diesem steuer-

[1]) seit Einführung der obligatorischen Zivilehe.

[2]) O.V.G. 29. IX. 1908, Pfarrarchiv I, S. 93. O.V.G. 13. X. 1909, Deutsche Juristenzeitung 1909, S. 326. Preuss. Kammergericht, 8. III. 1906, Bd. 32, S. A. 63.

[3]) O. V. G. 2. VI. 1908, Pfarrarchiv I, S. 89 f.

pflichtig ist.[4]) Die Mitgliedschaft eines Eheteils zu einem solchen ist notwendig und genügt, um eine Mischehe zu schaffen. Deshalb fallen auch solche Ehen, deren ein Teil überhaupt keiner Religionsgemeinschaft angehört, im kirchensteuerrechtlichen Sinne unter die gemischten. Dieser Fall, «wo nur eine Religion in Frage kommt»,[5]) ist für den Mischehenbegriff des kirchlichen Steuerrechts typisch und charakterisiert am besten die Entlehnung seiner Merkmale allein aus dem öffentlichen Recht, die seine Abweichung vom gewöhnlichen kirchlichen Mischehenbegriff bedingt.

Besonderes gilt für Ehen zwischen Personen, die den verschiedenen evangelischen Sonderbekenntnissen angehören. In den Gesetzen für die Landeskirchen Altpreussen, Wiesbaden und Frankfurt a. Main ist keine Definition des Begriffs der gemischten Ehe gegeben. Aber da das lutherische und reformierte Bekenntnis im evangelischen seine Vereinigung findet, beide Kirchen nicht mehr verschiedene Religionsparteien im Sinne des Allgemeinen Landrechts bilden,[6]) die Steuerpflicht aber auf das Bekenntnis zur evangelischen Landeskirche schlechthin begründet ist, so fallen Ehen zwischen Lutheranern und Reformierten oder zwischen diesen und Personen, welche der Union in vollem Sinne angehören, nicht unter den Begriff der Mischehen, gleichviel ob die betreffende Kirchengemeinde, in der die Ehegatten leben, der Union beigetreten ist oder nicht. Die Frau gehört in diesem Falle zur Kirchengemeinde des Mannes.[6]) Dies gilt auch dann, wenn an einem Orte zwei oder mehr evangelische Kirchengemeinden bestehen, deren eine dem evangelischen Sonderbekenntnis der Ehefrau entspricht. Die anderweitige Bestimmung des Allgemeinen Landrechts in § 270,

[4]) Vgl. Begründung — S. 118. O.V.G. v. 2. VI. 1908 und 18. IX. 1908.

[5]) O.V.G. 2. VI. 1908; zu Note 1) s. auch Schön a. a. O. Bd. II, S. 577.

[6]) O.V.G. 15. V. 1908, Pfarrarchiv Bd. I, S. 77 ff. Pfarrarchiv Bd. I, S. 167 ff.

II, 11 findet keine Anwendung mehr.[7]) Der Ehemann wird dann von der Kirchengemeinde seines Sonderbekenntnisses mit dem vollen Steuersatz herangezogen. Eine genauere Definition hat — und zwar prinzipiell übereinstimmend — der Mischehenbegriff dagegen in den Kirchengesetzen der Landeskirchen Hannover, Schleswig-Holstein und Cassel erfahren. Im Konsistorialbezirk Cassel ist unter einer Mischehe im Sinne des Kirchensteuergesetzes die Ehe eines der evangelischen Kirche dieses Bezirks Angehörigen mit einer ausserhalb dieser Kirche stehenden Person — gleichviel welchen Bekenntnisses oder Glaubens — zu verstehen.[8]) Aber da die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Cassel reformiertes, lutherisches und uniertes Bekenntnis umfasst, ist die Ehe eines Mitgliedes desselben mit einer Person, die einer anderen evangelischen Landeskirche Preussens entstammt, regelmässig nicht als Mischehe im Sinne des Gesetzes anzusehen.[9]) Dagegen sind in Schleswig-Holstein die Ehen zwischen Lutheranern und Reformierten gemischte, da nur die lutherische Kirche in Schleswig-Holstein Landeskirche ist, vgl. die Ausführungsanweisung, welche definiert: «Unter einer Mischehe im Sinne des Gesetzes wird die Ehe zwischen einer der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein angehörigen mit einer ausserhalb dieser Kirche stehenden Person — gleichviel welchen Bekenntnisses und Glaubens — verstanden». Aber die Ehe eines Mitgliedes der lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins mit einer Person, die einer anderen evangelischen Landeskirche Preussens entstammt, ist nur dann als Mischehe anzusehen, wenn diese Person nachweist, dass sie der evangelisch-lutherischen Kirche nicht angehört.[10]) In

[7]) Crisolli-Schultz, Die preussischen Kirchensteuergesetze, S. 33, Anm. 34. Crisolli, Pfarrarchiv I, S. 194.

[8]) s. Ausführungsanweisung bei Crisolli-Schultz, S. 170.

[9]) Crisolli-Schultz, Die preussischen Kirchensteuergesetze, S. 170, Anm. O.V.G. 26. V. 1908, im Pfarrarchiv Bd. I, S. 264 ff.

[10]) Crisolli-Schultz, Die preussischen Kirchensteuergesetze, S. 124, Anm.

nerhalb der Hannoverschen Landeskirchen, der lutherischen und reformierten, gibt es zwischen Personen, von denen eine dieser, die andere jener angehört, kraft übereinstimmender Vorschrift beider Gesetze[11]) keine Mischehen. So bestimmt die Ausführungsanweisung:[12]) «Unter einer Mischehe im Sinne des Kirchengesetzes wird die Ehe zwischen einer der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angehörigen Person mit einer Person — gleichviel welchen Bekenntnisses und Glaubens — verstanden, welche weder dieser Kirche noch auch der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover angehört. Hieraus in Verbindung mit § 11, Abs. 2, wonach die kirchliche Besteuerung in der Regel, d. h. soweit nicht das Kirchengesetz ausdrücklich ein anderes zulässt, in Form von Zuschlägen zu den staatlich veranlagten Steuern erfolgt, ergibt sich, dass die lutherische Ehefrau eines der evangelisch-reformierten Kirche angehörigen Mannes von der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde nicht herangezogen werden kann, sofern sie nicht ausnahmsweise selbständig zu den Staatssteuern veranlagt ist. Eine parallele Vorschrift enthält die Ausführungsbestimmungen des reformierten Kirchengesetzes.

Da zu den Voraussetzungen der Steuerpflicht ausser der kirchlichen Mitgliedschaft überhaupt die spezielle Mitgliedschaft zu einem bestimmten kirchlichen Steuerverband gehört,[13]) stellen die Altkatholiken, die staatlicherseits auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1875 zwar als Katholiken angesehen werden, im Sinne des Steuerrechts nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, die sie zwar ebenfalls zu den Katholiken, aber nicht zu den Mitgliedern der Pfarrei[14]) rechnet, eine besondere Konfession dar. Deshalb müssen auch Ehen zwischen Katholiken

[11]) Ebendaselbst, S. 91 und 146.

[12]) Ebendaselbst, S. 91 und 146.

[13]) Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht, S. 537.

[14]) Ebenda, S. 307. Vgl. Schmedding-Tourneau, Kommentar S. 14. Schmedding, Im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 83, S. 89.

und Altkatholiken als gemischte betrachtet werden. Ebenso sind Ehen zwischen diesen und Griechisch - Katholiken oder Deutsch-Katholiken,[15]) die auch staatsseitig nicht als zur katholischen Kirche gehörig betrachtet werden, sowie zwischen letzteren untereinander Mischehen.

Was die kleinen evangelischen Kirchengemeinschaften bezw. Sekten der Altlutheraner, Mennoniten und in gewisser Hinsicht auch der Herrenhuter betrifft, so sind Ehen zwischen ihnen und Evangelischen nur unter gewissen Voraussetzungen, an die die Befreiung jener von der Steuerpflicht der evangelischen Landeskirche gegenüber geknüpft ist, gemischte. Die Altlutheraner[16]) sind von der Kirchensteuerpflicht nur befreit, wenn sie Mitglieder einer an ihrem Wohnsitz bestehenden, vom Staat förmlich anerkannten Gemeinde ihres Bekenntnisses oder Angehörige der den Geistlichen dieser Gemeinde zugewiesenen Zweigverbände sind, bezw. durch eine Bescheinigung des für ihren Wohnort zuständigen Geistlichen oder Kirchenkollegiums nachweisen, dass sie dem Pfarrzwange dieses Geistlichen zugewiesen sind. Nur bei diesen Voraussetzungen in der Person des Altlutheraners ist eine Ehe zwischen ihm und einer der evangelischen Landeskirche angehörigen Person als gemischte zu behandeln. Damit eine Mischehe zwischen einem Evangelischen und einer Person, die zur Sekte der Mennoniten gehört, vorliegt, ist es notwendig, dass diese Mitglied einer ihren Wohnsitz umfassenden, auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1874 vom Staate förmlich anerkannten Gemeinde ist; denn nur unter dieser Voraussetzung unterliegen nach § 3 dieses Gesetzes die Mennoniten der Steuerpflicht an evangelische (oder katholische) Kirchensysteme nicht.[17]) Ebenso würde, wenn ein Eheteil der evangelischen Brüderunität angehört, der andere der evangelischen Landeskirche, eine solche

---

[15]) Schmedding-Tourneau, Kommentar S. 14.

[16]) Crisolli-Schultz, Die preussischen Kirchensteuergesetze S. 16 f.

[17]) Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht, S. 58 und 220.

Ehe nur dann eine gemischte sein, wenn jener einer ausserhalb des landeskirchlichen Parochialnexus stehenden, in sich abgeschlossenen örtlichen Gemeinde angehört oder der Brüdergemeinde an Orten, wo sie neben landeskirchlichen Gemeinden besteht, herkömmlich, wie in Berlin, Befreiung von der Kirchensteuer gewährt ist. Die Baptisten und Niederländisch-Reformierten sind als solche nicht steuerfrei, sondern erst dann, wenn sie rechtsgültig aus der Landeskirche ausgetreten sind; ist dies der Fall, so wäre eine Ehe zwischen einem Angehörigen dieser Religionsgemeinschaften und einem Evangelischen als Mischehe anzusehen, da nur für letztere die Kirchensteuerpflicht begründet ist.

§ 9.

Besteuerung der Kinder.

In allen diesen Fällen greift die Ausnahmevorschrift des § 5 der Gesetze Platz. Der zu halbierende Gesamtsteuerbetrag des Absatzes 1 daselbst schliesst den Betrag, der auf das etwa vorhandene Vermögen der Kinder als Glieder der Haushaltung fällt, in sich. Da die Kinder in Mischehen meistens[1]) nach dem Geschlecht den beiden Kirchen zugeteilt werden, also gewöhnlich beide Kirchen Anteil haben, so liegt auch die Mitverwendung und Halbierung des Kindesvermögens im Sinne der Kirchensteuergesetze. Eine Verletzung des Halbteilungssystems entsteht aber bei dem Tode eines Elternteils;[2]) denn jetzt wird das Vermögen der andersgläubigen Kinder dem des überlebenden Ehegatten hinzugerechnet, der von dem so vermehrten Steuerbetrag nur an seine Kirche Steuern entrichtet. Die Kirche, der die Kinder zugehören, geht demnach ihres Anteils verlustig. Aber eine gedachte Fort-

[1]) Trotz des Grundsatzes des Allgemeinen Landrechts, II, 2, nach dem alle Kinder in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen; die Ausnahme — bei freiwilligem Einverständnis während bestehender Ehe, — ist die Regel.

[2]) Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht S. 575.

setzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Eheteil und den andersgläubigen Kindern zwecks Halbteilung der Steuer hiesse das Künstliche der ganzen Mischehenbesteuerung in unhaltbarer Weise auf die Spitze treiben. Erfolgt ausnahmsweise eine gesonderte Veranlagung der Kinder zur Staatseinkommensteuer,[3]) so sind sie bei derjenigen Kirchengemeinde steuerpflichtig, welcher sie ihrer Konfession nach angehören; in gleicher Weise, wenn sie zu den Realsteuern vom Grund- und Gebäudebesitz wie vom Gewerbebetriebe selbständig veranlagt werden.

§ 10.

Bedeutung des Wohnsitzes für die Mischehenbesteuerung.

Die Kirchensteuerpflicht setzt neben anderem den Wohnsitz innerhalb des Kirchengemeindebezirks voraus. Die Sonderbedeutung dieser Voraussetzung liegt für die Mischehenbesteuerung, bei der auch die Ehefrau kirchensteuerpflichtig ist, in der Bestimmung ihres Wohnsitzes. Für diese sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts massgebend. Die Ehefrau teilt nach § 10 des BGB. den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, dass der Ehemann seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an den die Ehefrau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. Solange der Ehemann einen Wohnsitz nicht hat, oder die Ehefrau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann sie selbständig einen Wohnsitz begründen. Die Begründung des Wohnsitzes an einem Orte setzt die ständige Niederlassung an diesem Orte voraus. Mit der Auflösung der Ehe wird der Wohnsitz des Ehemannes, den sie teilte, wenn sie ihn nicht aufgibt, ihr eigener. Ist ein selbständiger Wohnsitz der Ehefrau nicht begründet, so bleibt zu erwägen, ob eine selbständige getrennte Nie-

---

[3]) Vgl. Schmedding, Im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 86, S. 91/92; s. Einkommensteuergesetz § 11, Abs. 2, und Ausführungsanweisung v. 9. August 1891, Art. 6b.

derlassung der Ehefrau als zweiter selbständiger Wohnsitz[1]) des Ehemannes angesehen werden kann, den sie gemäss § 10 BGB. teilt.[2])

§ 11.

Gemischte Ehen in Militär- und Anstaltsgemeinden.

Die Kirchensteuergesetze finden auf Militär- und Anstaltsgemeinden laut § 28 bezw. für die katholische Kirche § 35 keine Anwendung.[2]) Die Mitglieder dieser Gemeinden sind nicht Mitglieder der ordentlichen Ortskirchengemeinde und dieser nicht steuerpflichtig. Nach § 2 der Verordnung vom 19. X. 1904 (Gesetzsammlung S. 273) gehören auch die Ehefrauen der in § 1 aufgezählten zu den Militärgemeinden gehörigen Personen zur Militärgemeinde, und es ist damit deren Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde ausgeschlossen.[2]) Da in Militärgemeinden bisher überhaupt keine Kirchensteuern erhoben werden, ist die Bedeutung der Zugehörigkeit auch der Ehefrauen zu denselben für die Mischehenbesteuerungen eine rein negative, insofern dieselben nicht Glieder der Kirchengemeinde ihres Wohnortes und damit dieser nicht steuerpflichtig sind. Nur da, wo auf Grund zu recht bestehender älterer Ordnungen Parochiallasten auf die Grundstücke verteilt werden, sind sie als Eigentümerinnen solcher Grundstücke gemäss § § 280, 722 des Allgemeinen Landrechts II, 11 beitragspflichtig.[3])

---

[1]) Gemäss § 7, Abs. 2 BGB.

[2]) s. Ausführungsanweisungen III, E. bei Crisolli-Schultz, Die preussischen Kirchensteuergesetze.

[1]) Lutherische Kirche in Hannover nimmt Militärgemeinden nicht aus.

[2]) O.V.G. 30. April 1907, Bd. 50, Nr. 45.

[3]) Crisolli-Schultz, Die preussischen Kirchensteuergesetze, S. 25, Anm. 27. Und nicht bloss hier, sondern auch in allen anderen Fällen bleiben solche, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Abgaben unberührt.

§ 12.

Heranziehung des jüdischen Ehegatten in gemischter Ehe.

Durch § 5 der Kirchengesetze ist die Frage, nach welchem Verhältnis der in gemischter Ehe lebende jüdische Ehegatte zu den persönlichen Abgaben an die Synagogengemeinden beizusteuern hat, natürlich nicht berührt. Den jüdischen Synagogengemeinden steht nach § 58 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 ein Umlagenrecht nach den durch ihre Statuten näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Umlagepflichtigen zu. Eine gesetzliche Bestimmung, die ihnen eine gleiche Behandlung des jüdischen Eheteils einer gemischten Ehe hinsichtlich der kirchlichen Besteuerung wie den evangelischen und katholischen Kirchengemeinden dem ihnen zugehörigen Eheteil gegenüber auferlegt, gibt es nicht. Deshalb kann es vorkommen, dass z. B. der jüdische Ehemann nach Massgabe des vollen Steuersatzes herangezogen wird.[1]) In einer Klageschrift[2]) führt die evangelische Ehefrau eines jüdischen Ehemannes, die selbst kein Einkommen besitzt, an, um von der Kirchensteuer freigestellt zu werden, dass ihr Ehemann an die jüdische Gemeinde nicht unerhebliche Steuern zahle. Eine solche zu hohe Besteuerung des jüdischen Teils einer gemischten Ehe könnte unter Umständen zu Unzuträglichkeiten führen, ebenso wie andererseits[2]) auf Seiten des jüdischen Ehemannes die Heranziehung seiner unvermögenden christlichen Ehefrau als unbillig empfunden werden könnte. Es wäre deshalb erwünscht, dass die Staatsregierung auf die Synagogengemeinden dahin einwirken möchte, dass diese in ihren Statuten das Bestehen einer Mischehe bei der Heranziehung zur Umlage entsprechend den Vorschriften des evangelischen und katholischen Kirchengesetzes berücksichtigen.[3])

---

[1]) O.V.G. 13. X. 1908.

[2]) O.V.G. 29. 9. 1908. Pfarrarchiv, Bd. I, S. 369 und S. 90 f.

[3]) So Crisolli, Im Pfarrarchiv I, S. 199 unten.

§ 13.

Wirkungen bei Auflösung der gemischten Ehe.

Da in § 5 mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der gemischten Ehen hinsichtlich der kirchlichen Besteuerung eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Kirchensteuerrechts geschaffen worden ist, treten diese Grundsätze, sobald die für die Schaffung des § 5 massgebend gewesenen Sonderverhältnisse nicht mehr bestehen, wieder in Geltung. Diese gewöhnliche Rechtslage tritt ein, wenn die Bedingung jener anderen, die Ehe, entfällt, d. h. wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung gelöst wird. In diesen Fällen hat der überlebende bezw. jeder geschiedene Ehegatte fortan an seine Kirchengemeinde nach Massgabe seines Vermögens oder Einkommens Steuern zu entrichten. Diesen Fällen steht die dauernde Trennung der Ehegatten gleich, da sie denselben rechtlichen Erfolg, nämlich die getrennte Veranlagung zur Staatssteuer, hat, an die sich die kirchliche Besteuerung anschliesst. Während hier eine Aenderung hinsichtlich des Verteilungsmassstabes eintritt, wird bei Ehen zwischen Angehörigen der evangelischen Sonderbekenntnisse — die allerdings nicht zu den gemischten zählen, und deswegen, streng genommen, hier auszuschalten sind; allein sie verdienen wegen ihrer Wichtigkeit und der Aehnlichkeit der rechtlichen Beziehungen, die sie mit gemischten Ehen in Hinsicht auf die Wirkungen ihrer Lösung haben, hier erwähnt zu werden — durch deren Lösung eine Aenderung bezüglich der steuerberechtigten Kirchengemeinde hervorgebracht. Denn mit diesem Zeitpunkt erlischt da, wo die Bezirke zweier Kirchengemeinden evangelischer Sonderbekenntnisse sich decken, die Zugehörigkeit der Frau zur Kirchengemeinde des Mannes. Sie gehört fortan der Kirchengemeinde ihres Sonderbekenntnisses an und ist dieser steuerpflichtig. Unrichtig ist der Satz der Ausführungsanweisung zum

evangelischen Kirchengesetz für die älteren Provinzen, dass die einmal begründete Gemeindeangehörigkeit durch den Tod des Mannes nicht aufgehoben werde,[1]) wie die Entscheidung des OVG. vom 15. Mai 1908 überzeugend nachweist.[2])

§ 14.

Bedeutung der Trauung für die Steuerpflicht in gemischten Ehen.

Seit Einführung der obligatorischen Zivilehe bestimmt sich der Begriff der Ehe nach bürgerlichem Recht. Der Umstand, dass der Ehe die kirchliche Trauung nicht gewährt worden ist, bezw. nicht hat gewährt werden können,[1]) ist für die Steuerpflicht sowohl des evangelischen,[2]) wie des katholischen[3]) Teils einer gemischten Ehe ohne Bedeutung.[4]) Hierzu führt folgende Erwägung: kirchliche Trauung und Steuerpflicht hängen nur indirekt zusammen, und eine Beeinflussung dieser durch jene wäre, wenn überhaupt, höchstens auf dem Umwege über die Mitgliedschaft möglich, da die Steuerpflicht immer begründet ist, wenn eine Mitgliedschaft gegeben ist, und immer auch nur mit dieser besteht. Die Mitgliedschaft wird aber durch das Unterbleiben der Trauung nicht berührt. Denn durch die Verletzung[5]) der kirchlichen Pflicht

---

[1]) s. Giese, Deutsches Kirchenrecht S. 242, Anm. 3.

[2]) s. ebenda Bd. 52, S. 233 ff, Pfarrarchiv Bd. I, S. 169 ff.

[1]) § 12 der evangelischen Trauungsordnung Abs. 4: Die Trauung findet nicht statt bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Teil die Erziehung sämtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder einer anderen, nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

[2]) s. Ausführungsanweisung unter III, E, bei Crisolli-Schultz, Die preussischen Kirchensteuergesetze.

[3]) s. Geigel, Kirchensteuer, Anm. g zu § 5, S. 28.

[4]) siehe unter 1).

[5]) s. Ausführungsanweisung z. evangelischen Kirchengesetz III, E. bei Crisolli-Schultz, Die preussischen Kirchensteuergesetze. Geigel, Kirchensteuern S. 28.

für das Ehebündnis die Trauung nachzusuchen oder von einer Eheschliessung abzusehen, welcher die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden müsste, hat den Ausschluss aus der Kirche weder evangelischer-[6]) noch katholischerseits zur Folge. Der diese Pflichten verletzende Eheteil bleibt daher Mitglied der Kirche und ist in seiner Kirchengemeinde steuerpflichtig.

B. Kirchensteuerverfahren.

§ 15.

Feststellungsverfahren.

Die Aufstellung der Kirchensteuerkataster geschieht unter Benutzung der kommunalen Steuerkataster. Für die Mischehenbesteuerung, die eine selbständige Veranlagung der Ehegatten notwendig macht, ist durch § 23 des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes vom 19. Juni 1906 eine besondere Erleichterung dadurch geschaffen worden, dass die Angabe der Personen ausser mit Namen, Beruf und Erwerbsart, Geburtstag und -ort auch mit ihrem Religionsbekenntnis zu erfolgen hat.[1]) Ausserdem haben die zuständigen kirchlichen Behörden das Recht, nach Massgabe des Kommunalabgabengesetzes § 63 von den steuerpflichtigen Gemeindegliedern Auskunft zu fordern. Zwecks formeller Erleichterung und Vermeidung von Irrtümern werden, wenigstens in grösseren Orten und bei grosser Zahl der Mischehen auch in kleineren, von den kirchlichen Behörden Mischehenlisten geführt.

---

[6]) s. § 7 u. 12 d. Kirchengesetzes v. 30. Juli 1880 betr. d. Verletzung kirchlicher Pflichten.

[1]) s. Preussische Gesetzsammlung 1906, S. 259.

§ 16.

Verwirklichungsverfahren.

Auch im zweiten Stadium des Steuerverfahrens, im Verwirklichungsverfahren, bestehen für Mischehen einige besondere Seiten. In die Heberolle ist der Name der umlagepflichtigen Ehefrau — mag sie zu den staatlichen Steuern selbständig veranlagt sein oder nicht — und unter derselben laufenden Nummer auch der Name des Ehemannes wegen der etwaigen Zwangsvollstreckung gegen ihn (s. unter § 18) mit dem Zusatz, dass eine Mischehe vorliegt, aufzuführen. Ist der Ehemann in gemischter Ehe der zu Veranlagende, so bedarf es einer Aufnahme des Namens seiner Ehefrau in die Heberolle nicht, vielmehr genügt ein Vermerk wegen des Bestehens der Mischehe.[1]) Die Mitteilung des Steuersatzes ist an denjenigen Eheteil zu richten, der die Steuer schuldet.[2])

Gemäss § 18 Abs. 3 der evangelischen Kirchengesetze und § 19 Abs. 3 des katholischen Gesetzes bedarf es in denjenigen Fällen — zu denen die Mischehenbesteuerung gehört —, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, stets besonderer verschlossener Mitteilung.

Dass die Zustellung nur an den steuerpflichtigen Eheteil zu erfolgen hat, ist natürlich, da allein zwischen ihm und der besteuernden Kirche rechtliche Beziehungen bestehen. Gleichgültig ist es, ob der betreffende Eheteil Einkommen hat oder nicht. Dieses Fehlen eigenen Einkommens gibt vielfach Ehefrauen zu dem Rechtsirrtum Anlass, dass sie unmöglich Steuern zahlen können, vielmehr ihr Ehemann zur Zahlung herangezogen werden müsste. Die Bemessung der Steuerpflicht der Ehefrau richtet sich allerdings nach der Steuerkraft des Ehemannes. Aber eine rechtliche Bindung zur Bezahlung der Steuer besteht nur

---

[1]) Crisolli, Pfarrarchiv, I, 196.

[2]) O.V.G. 29. IX. 1908, Pfarrarchiv S. 93. O.V.G. 30. IV. 1907, Bd. 50, S. 197. Konsistorium Münster, 17. VIII. 1907 im Kirchlichen Amtsblatt, 1907, S. 59.

für sie.[3]) Streng zu trennen hiervon ist die Frage, inwieweit der Ehemann durch die Kirchensteuerpflicht der Ehefrau belastet wird, d. h. also die Frage der Haftung, die aber nicht aus dem Steuerrecht, sondern aus dem ehelichen Güterrecht zu beantworten ist. Aus der etwaigen Haftung des Ehemannes für die Steuerschuldigkeit seiner Ehefrau ist deshalb nicht herzuleiten, dass ihm die Zahlungsaufforderung zuzustellen sei.

---

[3]) Vgl. O.V.G. 29. I. 1909, Pfarrarchiv I, S. 354 ff insbesondere 356.

III.

§ 17.

Subjekt des Klagerechts bei Heranziehung der Ehefrau.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich, dass zur Einlegung der Rechtsbehelfe nur der konfessionszugehörige Eheteil berechtigt ist.[1]) Der Einspruch steht nach § 19 der evangelischen Kirchengesetze und nach § 21 des katholischen Gesetzes dem zur Kirchensteuer Herangezogenen, die Klage nach Artikel IV § 4 Staatsgesetz (evangelisch) dem Steuerpflichtigen, d. h. aber auch nur diesem zu. Wenn entgegen den gesetzlichen Vorschriften etwa ein Ehemann für seine andersgläubige Ehefrau zur Zahlung ihrer Steuerschuldigkeit aufgefordert werden sollte, so entsteht auch hierdurch für ihn ein eigenes Klagerecht nicht; darin könnte höchstens ein Hinweis auf seine, eine etwaige Haftung begründende Stellung als Ehemann gesehen werden. Erst wenn er kraft seiner Haftung als Gesamtschuldner herangezogen wird, hat er hiergegen für seine Person und im eigenen Namen die Rechtsbehelfe.[2])

§ 18.

Haftung des Ehemannes für die Schuldigkeit der Ehefrau.

In § 5 der Gesetze ist nur die Steuerpflicht des jeweilig Unterworfenen festgestellt und zugleich die Bemessung der Steuerleistung geregelt, die ohne Rücksicht auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute und

[1]) O.V.G. 29. I. 1909, Pfarrarchiv I, 354 ff, K.G.V.-O.Bl. 1909, S. 81.

[2]) Vgl. Schultzenstein, Deutsche Juristenzeitung 1909 S. 326.

ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Eheteil eigenes Einkommen besitzt oder nicht,[1]) geschieht. Die weitere Frage, wie die Steuerschuld der Ehefrau bei ihrem Unvermögen realisiert werden kann, d. h. ob der Ehemann als Haushaltungsvorstand für die Kirchensteuer seiner mit ihm in gemischter Ehe lebenden Ehefrau hafte, und darum die Forderung gegen ihn vollstreckt werden kann, ist mangels dahingehender Vorschrift nach den Grundsätzen des BGB. über die Haftung des Ehemannes für die Schulden seiner Ehefrau, die sich nach dem geltenden Güterrecht richtet, zu beantworten,[2]) und es ist zu diesem Zweck wieder ein Eindringen in die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten notwendig, was die Kirchengesetze nach der zum evangelischen Kirchengesetz-Entwurf gegebenen Begründung, deren Tendenz auch für das katholische Gesetz besteht, gerade haben vermeiden wollen. Eine solche, und zwar solidarische Haftung des Mannes neben der Frau als Erstschuldnerin ist beim gesetzlichen Güterstand auf Grund der §§ 1385 und 1388 BGB. anzunehmen. In diesem Sinne führt das Urteil des O.V.G. vom 3. Dezember 1908 aus, dass der Ehemann für die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten auf Grund der genannten Paragraphen als Gesamtschuldner hafte, und die Kirchensteuern unbedenklich unter solche öffentliche Lasten zu rechnen sind. Deshalb kann gemäss § 3 der mit Gesetzeskraft versehenen königlichen Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. 11. 1899 und 18. 3. 1904 und Artikel 3 und 4[2] der zu diesem Gesetz ergangenen Ausführungsanweisungen vom 26. November 1899 das Verwaltungszwangsverfahren gegen den Ehemann wegen Beitreibung der von seiner mit ihm in gemischter Ehe lebenden Ehefrau zu entrichtenden Kirchensteuer ohne besonderen vollstreckbaren Titel angeordnet werden, wenn

---

[1]) O.V.G. 2. Juni und 18. September 1908.

[2]) Vgl. O.V.G. 29. IX. 1908 und 29. I. 1909, im Pfarrarchiv I, S. 93 und 356.

die Vollstreckungsbehörde nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse und der massgebenden gesetzlichen Vorschriften zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass die Zulässigkeit des Zwangsverfahrens gegen den Ehemann anzunehmen ist. (Vgl. Crisolli im Pfarrarchiv I, S. 197 unten und 198; vgl. auch Schultzenstein a. a. O.)

Eine gesamtschuldnerische Haftung des Ehemannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ergibt sich aus § 1459 BGB. Bei Gütertrennung ist, da die Kirchensteuern unter den vom Ehemann auch hier zu tragenden ehelichen Aufwand nicht fallen, eine Haftung desselben nicht begründet. Hieraus ergibt sich die eigenartige Rechtslage, dass die Steuerforderung bei Unvermögen der Ehefrau gegen sie nicht erzwingbar ist.[3])

[3]) s. Crisolli, im Pfarrarchiv I, S. 198.